

## **BStGer BB.2022.72 vom 30. Juni 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2022.72](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2022.72)

FR: TPF BB.2022.72 du 30 juin 2022

IT: TPF BB.2022.72 del 30 giugno 2022

### **Regeste**

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

### **Erwägungen**

#### **E. 39**

Seiten. Die amtliche Verteidigung (Rechtsanwalt C.) erhielt eine Entschädigung von Fr. 19'313.95 (Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2020.202 vom 30. Juni 2022 Erwägung A).

B. Das Obergericht des Kantons Aargau (Strafgericht, 1. Kammer; nachfolgend «Obergericht») stellte in seinem Urteil SST.2019.186 vom 20. Mai 2020 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots fest, stellte ein Strassenverkehrsdelikt wegen Verjährung ein und sprach B. von einem weiteren frei. Es sprach B. schuldig des mehrfachen qualifizierten Raubes, teilweise versucht (Art. 140 Ziff. 4 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 Abs. 2 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) sowie diverser Strassenverkehrsdelikte. Das Obergericht verhängte eine Freiheitsstrafe von 8 ½ Jahren sowie eine Busse von Fr. 300.--. Es entschädigte den amtlichen Verteidiger für das obergerichtliche Verfahren, Rechtsanwalt A., mit Fr. 10'900.--. Dieser hatte Fr. 14'638.60 Entschädigung beantragt. Der amtliche Verteidiger focht seine Entschädigung mit Honorarbeschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts an (Verfahren BB.2020.202).

C. Das Bundesgericht hiess eine gegen das Urteil des Obergerichts vom 20. Mai 2020 gerichtete Beschwerde mit Urteil 6B\_789/2020 vom 31. Januar 2022 gut, soweit darauf eingetreten wurde. Das Bundesgericht erkannte, dass das Obergericht dem Beschuldigten zu Unrecht die Tathandlungen eines Mittäters – namentlich auch den Einsatz der geladenen Schusswaffe und die Schussabgabe bei einer Tankstelle – zugerechnet habe. In Bezug auf den Vorfall im Restaurant weise der Beschuldigte zutreffend darauf hin, dass

- 3 -

mit seiner Inkaufnahme, dass die Pistole auch beim (versuchten) Raub geladen und evtl. durchgeladen sein könnte, der qualifizierte Tatbestand des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB (noch) nicht erfüllt sei (Urteil des Obergerichts vom 30. Mai 2022 Erwägung 1.3).

D. Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte B. mit Urteil SST.2022.30 vom 30. Mai 2022 zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einer Busse von Fr. 300.--. Es sprach ihn zusätzlich der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) gemäss Anklageziffern 1 und 2 frei. Es sprach ihn schuldig des mehrfachen qualifizierten Raubes,

teilweise versucht, gemäss Art. 140 Ziff. 2 StGB, des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 Abs. 2 StGB), der mehrfachen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), des mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) sowie diverser Strassenverkehrsdelikte. Es kürzte den zu entschädigenden Aufwand des amtlichen Verteidigers und entschädigte ihn zu einem Stundenansatz von Fr. 180.--, da nichts Neues habe vorgebracht werden müssen und auch sonst keinerlei Schwierigkeiten vorgelegen seien. Die Entschädigung betrug gemäss Dispositiv Ziffer 6.3 des Urteils Fr. 1'930.--; der amtliche Verteidiger hatte Fr. 2'870.20 beantragt.

E. Der amtliche Verteidiger führte am 13. Juni 2022 Honorarbeschwerde. Er beantragt (act. 1 S. 11):

In Gutheissung der Beschwerde sei Ziffer 6.3 des angefochtenen Urteils vom 30. Mai 2022 aufzuheben und dem amtlichen Verteidiger der Beschuldigten sei eine Entschädigung von Fr. 2'143.20 (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (Entschädigung Fr. 1'200.--).

Das Obergericht reichte am 16. Juni 2022 die Akten ein und verzichtete unter Verweis auf das angefochtene Urteil auf eine Vernehmlassung (act. 2). Die Eingabe wurde dem amtlichen Verteidiger am 17. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht (act. 3).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

- 4 -

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.

1.1 Die Eintretensvoraussetzungen liegen vor und geben zu keinen Bemerkungen Anlass (zu den Voraussetzungen, vgl. Verfügung des Bundesstrafgerichts BB.2020.202 vom 30. Juni 2022 E. 1).

1.2 Der Streitwert des vorliegenden Verfahrens besteht in der Differenz zwischen der im Urteil des Obergerichts vom 30. Mai 2020 zugesprochenen Fr. 1'930.-- und der in der Beschwerde beantragten von Fr. 2'143.20. Er beträgt somit Fr. 213.20. Bleibt der Streitwert unter der gesetzlichen Grenze von Fr. 5'000.--, ist die Beschwerde durch den Einzelrichter zu beurteilen (Art. 395 lit. b StPO und Art. 38 StBOG).

2.

2.1 Nach der Rückweisung durch das Bundesgericht ging es im obergerichtlichen Verfahren SST.2022.30 wesentlich um den Straftatbestand des Raubes (Art. 140 StGB) in seinen verschiedenen Qualifikationen: Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Absatz 1 begeht, um die gestohlene Sache zu behalten, wird mit der gleichen Strafe belegt (Art. 140 Ziff. 1 StGB).

Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn er zum Zweck des Raubes eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt (Art. 140 Ziff. 2

StGB). Der Räuber wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat, wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Raub begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart (Art. 140 Ziff. 3 StGB).

Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, wenn der Täter das Opfer in Lebensgefahr bringt, ihm eine schwere Körperverletzung zufügt oder es grausam behandelt (Art. 140 Ziff. 4 StGB). 2.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nach dem notwendigen Aufwand und wird im Einzelnen bestimmt durch den Anwaltstarif des Bundes oder des Kantons, in dem das Strafverfahren durchgeführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Für

- 5 -

den Kanton Aargau gilt das Dekret des Grossen Rates über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (AnwT/AG; SAR 291.150). Gemäss § 9 Abs. 1 AnwT/AG bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird auf Grund einer Rechnung des Anwaltes festgesetzt (§ 12 Abs. 2 AnwT/AG). Bei der amtlichen Verteidigung beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 200.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.– reduziert werden (§ 9 Abs. 3bis AnwT/AG). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT/AG). 2.3 Der amtliche Verteidiger akzeptiert die Kürzung seines Aufwands (act. 1 S. 6). Er wendet sich gegen die Kürzung seines Stundenansatzes von Fr. 200.-- auf Fr. 180.--, die er als Grundsatzfrage aufwirft. Eine solche Grundsatzfrage, ob ein im Sinne des Anwaltstarifs «einfacher Fall» vorliegt, ist hinsichtlich zukünftiger Fälle des Obergerichts des Kantons Aargau von Bedeutung, auch wenn es vorliegend nur um Fr. 213.20 geht. 2.3.1 Der amtliche Verteidiger legt dar, das Obergericht des Kantons Aargau kürze Honorarnoten routinemässig, wobei es dafür lediglich eine halbe Seite benötige und die Kürzungen entweder gar nicht oder nur pauschal begründe. Es seien Kürzungen um der Kürzungen willen. Das Obergericht habe für sein Verhalten sachfremde Beweggründe: In den Jahren 2014 und 2015 sei es unter politischen Druck gekommen, da die Ausgaben für die Rechtsprechung stark angestiegen seien. Darin seien auch die Honorare für die amtliche Verteidigung enthalten. Das Obergericht habe daher einen Pauschaltarif erlassen, der jedoch in der zuständigen parlamentarischen Kommission gescheitert sei. Die Kommission habe den Regelstundenansatz von Fr. 220.-- auf Fr. 180.-- senken wollen. Der Grosse Rat habe dann den Regelansatz bei Fr. 220.-- belassen, den Tarif für amtliche Verteidigungen aber auf Fr. 200.-- reduziert. Als Entlastungsmassnahme für die Ausgaben der Rechtsprechung seien also die amtlichen Verteidiger auserkoren worden. Diese Umstände wirkten nach. Im alten kantonalen Anwaltsgesetz noch als «unabhängiges Organ der Rechtspflege» bezeichnet, seien amtliche Verteidiger heute im Kanton Aargau noch ein notwendiges Übel. Dies habe auch die empirische Untersuchung von D. aufgezeigt (Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung, Masterarbeit, Zürich 2021; act. 1 S. 3–5). 2.3.2 Der amtliche Verteidiger bringt vor, ob nun «Neues» vorgebracht worden sei oder nicht, habe nichts mit der Frage des «einfachen Falles» zu tun. Dass «auch sonst keinerlei Schwierigkeiten vorlagen» (vgl. obige Erwägung D)

- 6 -

treffe nicht zu. Nach der Rückweisung habe die Oberstaatsanwaltschaft einerseits die Anwendung von Art. 140 Ziff. 2 StGB und andererseits von Art. 140 Ziff. 3 StGB verlangt. Er als amtlicher Verteidiger habe in beiden Fällen auf Art. 140 Ziff. 1 plädiert. Das Obergericht habe in beiden Fällen auf Art. 140 Ziff. 2 erkannt. Die Konsequenzen für das Strafmass seien massiv gewesen: Die Oberstaatsanwaltschaft habe 6 ½ Jahre verlangt, der Verteidiger 2 Jahre, das Obergericht habe 5 Jahre ausgesprochen, ursprünglich seien es noch 8 ½ Jahre gewesen. Es hätten sich auch schwierige Fragen zu einem Mittäterexzess und der Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit gestellt. Letzteres habe das Obergericht auf vier Seiten begründen müssen. Es liege mit Sicherheit kein «einfacher Fall» vor (act. 1 S. 6–9).

2.4 Das Obergericht des Kantons Aargau entschädigte den amtlichen Verteidiger in demselben Straffall mit Urteil SST.2019.186 vom 20. Mai 2020 E. 7.2 zu einem Stundenansatz von Fr. 200.--. Kürzungen des Stundenansatzes nach Rückweisungen sind insoweit ungünstig, als sie bei Dritten den Eindruck einer Massregelung des Rechtsanwaltes wecken können. Hob das Bundesgericht das Urteil auf und wies es den Fall an das Obergericht zurück, so wird das Verfahren dadurch nicht zu einem einfachen Fall. Dies ergäbe sich auch nicht daraus, dass «nichts Neues» habe vorgebracht werden müssen. Es galt vielmehr, noch anspruchsvolle rechtliche Qualifikationsfragen zum Tatbestand des Raubes zu entscheiden, worauf der Verteidiger zurecht hinweist. Danach galt es weiter, die Strafe neu zu bemessen. Dies nahm im obergerichtlichen Urteil rund neun Seiten in Anspruch. Aus der Begründung des Obergerichts ergibt sich insgesamt nicht, dass entgegen seinem früheren Urteil nun im Verfahren SST.2022.30 ein einfacher Fall vorliegt. Damit ist der amtliche Verteidiger zum Regelansatz von Fr. 200.-- zu entschädigen, die Beschwerde mithin gutzuheissen.

3.

3.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben. 3.2 Der obsiegende amtliche Verteidiger hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Verteidiger macht für die Beschwerde einen Aufwand von 5 Stunden geltend und beantragt pauschal (inkl. Auslagen und MwSt.) eine Entschädigung von Fr. 1'200.--. Der amtliche Verteidiger muss in seiner Beschwerde gewisse Punkte behandeln und er darf auf weitere eingehen. Sein Aufwand ist angemessen. Bei dem üblichen Stundenansatz von Fr. 230.-- ist der Beschwerdeführer daher antragsgemäss mit pauschal Fr. 1'200.-- zu entschädigen. Das Obergericht des Kantons Aargau ist somit zu verpflichten,

- 7 -

Rechtsanwalt A. für das vorliegende Honorarbeschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen (vgl. Art. 10 und 12 Abs. 1 und 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR, SR 173.713.162).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.